

# Kundmachung.

Von dem Militär-Gerichte wurden seit der letzten Kundmachung wegen wörtlicher Beleidigung der Sicherheitswachen verurtheilt: Jacob Reinberger, Tagelöhner, zu sechstägigem Stockhausarreste in Eisen, Wenzel Subkup, bürgerlicher Wagnmacher, zu sechstägigem einfachen Arreste, und Johann Bolt, Kutscher, zu zehn Stockstreichen; wegen Wachbeleidigung und Reuitenz gegen dieselbe Johann Gunderstorfer, Saubinder, zu achttägigem durch zweimaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen, und wegen Beschimpfung der Wache im Allgemeinen Anton Roth, Pferdehändler, zu sechstägigem, Josepha Adam, Handarbeiterin, zu viertägigem, Wolfgang Prospornik, gewesener Buchdrucker und Hausfrier, zu dreiwöchentlichem, mit wöchentlich einmal Fasten bei Wasser und Brot verschärften Stockhausarreste, endlich Theresia Moller, Stellfuhrinhabers Gattin und Franz Killermann, Stellfuhrinhabers Sohn aus Rusdorf, beide zu viertägigem einfachen Arreste; es wurden jedoch mit Bewilligung Seiner Excellenz des Herrn Gouverneurs die über Anton Roth und Theresia Moller verhängten Freiheitsstrafen in Geldbuße, und zwar bei ersterer im Betrage von 30 Gulden, bei letzterem aber von 20 Gulden umgewandelt. Wegen Wilddiebstahl und Waffenerheimlichung unter erschwerenden Umständen wurde gegen Carl Geppert, Schiffmann und Tagelöhner aus Simmering, auf einjährigen mit wöchentlich zweimaligen Fasten bei Wasser und Brot verschärftem Stockhausarreste in Eisen erkannt, die Verschärfung durch Fasten jedoch nachgesehen; wegen Beschimpfung des k. k. Militärs der Hausmeister Michael Pfeiffer zu achttägigem und der Webergeselle Carl Bohne zu sechstägigem durch Fasten an jedem zweiten Tage verschärften Stockhausarreste in Eisen verurtheilt; ferner wegen Wachverhöhnung dem Schuhmacher-Lehrling Anton Zmrzlik die Detentionshaft zur Strafe angerechnet; weiters wurde wegen aufreizender Reden der Maler Franz Leschetizky über die ausgestandene zweimonatliche Untersuchungshaft noch zu vierwöchentlichem, wegen böswilliger Verbreitung aufreizender Schriften der Graveur Sigmund Riedl zu vierwöchentlichem mit wöchentlich einmal Fasten bei Wasser und Brot verschärftem, wegen Colportirens mit Kupferstichen der Tischlergeselle Johann Fischer zu acht und vierzigstündigem, wegen unbefugten Hausfirens mit Zeitschriften der ehemalige Federnhändler Joseph Krieglner zu vier und zwanzigstündigem, wegen Einschwärzung verbotener auswärtiger Zeitschriften der Tischlergeselle Franz Heiselmayer zu vierzehntägigem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt, und der Bahnhof-Portier zu Meidling, Joseph Trettenwein, von der Schuld der Mitwirkung zur Einschmugglung unerlaubter Tagesblätter gänzlich losgesprochen.

Endlich wurde wegen Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sperrstunde gegen die Gastwirthe Leopold Bogner und Joseph Kroker auf eine Geldbuße erkannt. Diese Erkenntnisse sind kundgemacht und dem Vollzuge zugeführt worden.

Wien am 12. März 1850.



Von der k. k. Militär-Central-  
Untersuchungs-Commission.

